

Ausgangslage

COVID-19 kann einen grossen Einfluss auf die Jahresrechnung 2020 haben. Nachfolgend informieren wir zur Verbuchung, zum Ausweis und zu Fallstricken im Zusammenhang mit den COVID-19 Krediten.

COVID-19 Kredit

Verbotene Rückzahlung

Falls ein COVID-19 Kredit bezogen wurde, ist folgendes gem. Art. 6 Abs. 3 Covid-19-SBüV (sowie auch gem. Art. 2 Abs. 2 des Vorentwurfs des Covid-19-SBüG) untersagt:

- die **Ausschüttung von Dividenden** und Tantiemen sowie Rückzahlung Kapitaleinlagen (auch nicht erlaubt ist eine Gutschrift der Dividende auf dem Aktionärsdarlehen; irrelevant ist, wann die Dividende beschlossen wurde);
- die **Gewährung von Aktivdarlehen** oder die **Refinanzierung von Privat- und Aktionärsdarlehen** (insbesondere keine ausserordentlichen Amortisationen oder Zinszahlungen; irrelevant ist, wann das Darlehen ursprünglich gewährt wurde);
- das Zurückzahlen von **Gruppendarlehen** und;
- die Übertragung von Kreditmitteln an eine verbundene Gesellschaft im Ausland.

Explizit erlaubt sind:

- **Ersatzinvestitionen** im Anlagevermögen; der Vorentwurf des Covid-19-SBüG sieht in Art. 27 Abs. 2 eine Erweiterung vor: auch Neuinvestitionen sollen künftig bei Vorliegen eines COVID-19 Kredits zulässig sein (Gesetz ist noch nicht in Kraft).
- Rückzahlung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die aus einem **operativen Leistungsaustausch** mit üblichen Zahlungszielen entstanden sind und keinen Finanzierungscharakter haben (z.B. Miete an Muttergesellschaft).
- Rückzahlung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen **Kontoüberzügen** bei derjenigen Bank, die den COVID-19 Kredit gewährt hat.
- **Verpflichtungen** gegenüber einer mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer direkt oder indirekt **verbundenen Gruppengesellschaft** mit Sitz in der Schweiz, die vor Entstehung der Solidarbürgschaft bestanden haben, namentlich vorbestehende ordentliche **Zins- und Amortisationszahlungspflichten**.

Haftung

Wer einen COVID-19 Kredit bezogen hat, muss sich an die Regeln im Kreditvertrag halten, ansonsten drohen Bussen bis zu 100'000 Franken. Zudem sind Organe persönlich und solidarisch für den Schaden verantwortlich, den sie durch eine Verletzung der Gesetzesvorgaben verursachen.

Zins

Ein Fragezeichen ist die Verzinsung des COVID-19 Kredits ab dem 1. April 2021 (bis zum 31. März 2021 beträgt dieser bis CHF 0.5 Mio. 0%). Gemäss Art. 13 Abs. 4 Covid-19-SBüV kann dieser an die Marktentwicklungen angepasst werden.

Verbuchung der Hilfsmassnahmen

COVID-19 Kredit:

Der Kredit sollte in der Bilanz als separate Position «Verbürgter COVID-19-Kredit» ausgewiesen werden. Wird ein Kredit zu einem späteren Zeitpunkt erlassen, wird ein ausserordentlicher Ertrag gebucht.

Kurzarbeit:

Wir empfehlen, diese auf ein separates Konto als Minderung im Personalaufwand zu buchen (z.B. Konto 5010). Bei der Kurzarbeit (wie auch bei den EO-Zahlungen) handelt es sich um ein Nicht-Entgelt, welches keine Vorsteuerkürzung bei der MWST zur Folge hat.

Entschädigungen der Versicherungen:

Die Zahlung kann als ausserordentlicher Ertrag gebucht werden (z.B. Konto 8610). Versicherungsleistungen sind nicht der MWST unterstellt. Hierbei gibt es keine Vorsteuerkürzung.

Finanzhilfen (à-fonds-perdu Beiträge):

Bei nicht rückzahlbaren Geldleistungen oder bei Verzicht auf Rückzahlung von Krediten handelt es sich um Subventionen, welche eine Vorsteuerkürzung zur Folge haben.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Götz & Rufer Treuhand AG

Hofwisenstrasse 13
8260 Stein am Rhein
+41 52 742 05 20
info@goetz-rufer.ch